

Überblick über das Betreuungsverfahren

Das Betreuungsgericht leitet ein Betreuungsverfahren ein, wenn es von Umständen erfährt, die es wahrscheinlich machen, dass für jemanden ein rechtlicher Betreuer bestellt werden muss. Die Anregung eines Betreuungsverfahrens kann von jedem erfolgen.

Bei der Anregung ist es wichtig, dass möglichst viele Dinge beschrieben werden, die den Schluss zulassen, dass jemand aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst besorgen kann. Darüber hinaus sollten auch die Personalien der Kontaktpersonen angegeben werden (Familienangehörige, Freunde, behandelnde Ärzte,...).

Eventuell ist zuvor eine Beratung bei der Betreuungsstelle der Stadt Nürnberg sinnvoll.

Die Betreuungsstelle arbeitet mit dem Betreuungsgericht eng zusammen. Das Betreuungsgericht bittet in vielen Betreuungsverfahren die zuständige Betreuungsstelle Vorermittlungen vorzunehmen und einen geeigneten Betreuer vorzuschlagen.

In einigen Fällen muss das Gericht für den Betroffenen einen Verfahrenspfleger bestellen, der die Rechte und Interessen des Betroffenen im Verfahren wahrnimmt (§ 276 FamFG), weil der Betroffene dies nicht selbst kann. Verfahrenspfleger ist meistens ein Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin.

Die Anordnung einer Betreuung ist grundsätzlich erst dann möglich, wenn das Gutachten eines Sachverständigen eingeholt wurde (§ 280 FamFG) und der Betroffene persönlich angehört wurde. In besonderen Eilfällen kann das Betreuungsgericht auch aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses entscheiden (§ 300 FamFG).

Eine Anhörung des Betroffenen durch das Betreuungsgericht ist vor der Anordnung einer Betreuung notwendig, und zwar regelmäßig in dessen gewöhnlicher Umgebung (meistens in der Wohnung, dem Krankenhaus oder Heim (§ 278 FamFG)).

Die Verpflichtung, vor einer Entscheidung ggf. einen Verfahrenspfleger zu bestellen, das Gutachten eines Sachverständigen einzuholen und den Betroffenen persönlich anzuhören, besteht grundsätzlich auch für alle Erweiterungen des Aufgabenkreises des Betreuers